

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 28. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Pandemie für Prozessbeteiligte an den Berliner Gerichten

und **Antwort** vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24754

vom 28. August 2020

über Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Pandemie für Prozessbeteiligte an den Berliner Gerichten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen gelten aktuell an den einzelnen Berliner Gerichten für die Prozessbeteiligten, unterteilt nach Prozessbevollmächtigte/Verteidiger, Angeklagte/Betroffene/Kläger/Beklagte sowie Zeugen/Beistände/Sachverständige oder sonstige an einem Gerichtsprozess zwingend beteiligte Personen (erbitte jeweils gesonderte Auflistung und gesonderte Darstellung nach den einzelnen Berliner Gerichten)?

Zu 1.: Für alle Personen, welche die Gerichte in Berlin betreten, gelten ungeachtet ihrer prozessualen Rolle die allgemeinen Hygienebestimmungen. In Bezug auf alle Gerichte gilt, dass für die Wahrung der allgemeinen Verhaltens-/hygieneregeln während der Sitzungen die sitzungsleitende Richterin bzw. der sitzungsleitende Richter zuständig ist. Diese bzw. dieser entscheidet auch über die Nutzung eines Mund-Nase-Schutzes im Sitzungssaal. Die Zahl der Beteiligten und Zuschauenden ist durch die vorgegebene (gemäß Abstandsregeln reduzierte) Bestuhlung des jeweiligen Sitzungssaales begrenzt.

Darüber hinaus gelten an einzelnen Gerichten die im Folgenden aufgezeigten Besonderheiten.

Amtsgerichte Charlottenburg und Köpenick:

Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Einlasskontrolle. Besucherinnen und Besuchern wird überdies empfohlen, auch im übrigen Gebäude eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Amtsgericht Lichtenberg:

Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, im Gebäude einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Den Mitarbeitenden des Gerichts ist es freigestellt, Personen, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen, nicht in ihr Dienstzimmer einzulassen.

Amtsgericht Mitte:

Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, im Gebäude einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. An den Türen der Gerichtssäle befinden sich Hinweise darauf, dass der Eintritt der Parteien und sonstigen Prozessbeteiligten erst nach Aufruf erfolgt, und dass einzeln

einzutreten ist. Es wird darum gebeten, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten (Beklagenseite, Klägerseite, Zeugen und Zeuginnen, Zuhörende).

Amtsgerichte Neukölln, Pankow/Weißensee, Schöneberg, Spandau, Tempelhof-Kreuzberg und Wedding:

Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, im Gebäude einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Amtsgericht Tiergarten:

Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Kirchstraße.

Kammergericht:

Es wird dringend gebeten und empfohlen, jedenfalls bei einem längeren Aufenthalt im Gebäude einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Sozialgericht Berlin:

Der Aufenthalt im Gebäude ist zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:

Eine Maskenpflicht besteht beim Betreten/Verlassen des Gebäudes durch die Eingangsschleuse.

2. Welche Regelungen gelten für die vorgenannten Beteiligten hinsichtlich deren Aufenthalts vor einem Gerichtstermin bei den einzelnen Berliner Gerichten (erbitte jeweils gesonderte Auflistung und gesonderte Darstellung nach den einzelnen Berliner Gerichten)?

Zu 2.: Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten. Das Abstandsgebot von 1,50 Metern sollte auch hier überall Beachtung finden. Pandemiebedingt gibt es an den folgenden Gerichten besondere Umstände:

Amtsgerichte Lichtenberg, Neukölln, Pankow/Weißensee, Schöneberg, Tempelhof-Kreuzberg und Wedding sowie Verwaltungsgericht Berlin:

Der Einlass in das Gerichtsgebäude für Gerichtsverhandlungen oder andere vom Gericht festgesetzten Termine findet erst 15 Minuten vor dem Termin statt. Die Prozessbeteiligten werden bereits in der Terminladung auf diese Regelung hingewiesen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:

Gerichtstermine werden so terminiert, dass sich möglichst wenig Beteiligte und Zuschauende gleichzeitig in den Fluren/Wartebereichen aufhalten.

Arbeitsgericht Berlin und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg:

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten, das Gerichtsgebäude frühestens 15 Minuten vor dem Verhandlungstermin aufzusuchen. Vor Betreten des Sitzungssaales sollen sich alle Prozessbeteiligte in einem der öffentlichen Toilettenräume gründlich die Hände waschen. Die Verfahrensbeteiligten sollen den Saal erst nach Aufruf der Sache und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten.

3. Sofern Prozessbeteiligte möglicherweise außerhalb der Gerichtsgebäude oder innerhalb der Gerichtsgebäude in gesondert eingerichteten Wartebereichen den Aufruf des Termins abzuwarten haben, welche Abstimmungen hinsichtlich der Nutzung dieser (Verkehrs-) Räume fanden dazu mit wem statt und wie wird gewährleistet, dass die Beteiligten den Aufruf zur Sache tatsächlich wahrnehmen können?

4. Welche Einschränkungen ergeben sich im vorgenannten Fall für die Nutzung der Wege und Flächen vor den Gerichtsgebäuden, die ebenfalls der Allgemeinheit zur Nutzung überlassen sind, wie zum Beispiel den Gehwegen?

5. Welche möglichen Änderungen der vorstehend erfragten Regelungen ergeben sich mit Blick auf die verschiedenen Jahreszeiten und den damit einhergehenden Temperaturänderungen und welche Zumutbarkeitserwägungen für die Betroffenen erfolgten diesbezüglich?

Zu 3. bis 5.: Bei den Gerichten in Berlin sind keine außerhalb der Gerichtsgebäude liegenden Wartebereiche eingerichtet worden. Auch sind neben den bereits vorhandenen Wartebereichen keine weiteren Wartebereiche gesondert eingerichtet worden.

Auch kann generell in besondere Einzelfällen, wie etwa Starkregen, etwa bei Besucherinnen und Besuchern mit Kleinkindern oder bei Menschen mit Behinderungen, von den dargestellten Regelungen abgewichen werden.

6. Finden ggf. Umbaumaßnahmen oder andere räumliche Veränderungen bedingt durch die vorgestehend abgefragten Maßnahmen statt? Wenn ja: welche und wo und mit welchen wo etatisierten Kosten sind diese verbunden?

Zu 6.: Im Zusammenhang mit den vorstehend abgefragten Maßnahmen sind keine Umbaumaßnahmen oder räumliche Veränderungen erfolgt, die Kosten ausgelöst haben. In den Gerichtssälen selbst fanden teilweise Änderungen, wie z.B. durch das Aufstellen von Plexiglasscheiben, statt.

Berlin, den 15. September 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung